

Bestimmungen über die Bildung einer Startgemeinschaft (StG)

Ab der Saison 2018 gibt es die Möglichkeit zur Bildung von Startgemeinschaften (StG) zur Teilnahme an den Wettkämpfen des CCVD e.V..

(Beschluss via Rundmailverfahren BHA-Gremium zum 02.09.2017)

Startgemeinschaften im CCVD e.V. (StG)

Zur Teilnahme an Wettkämpfen des CCVD e.V. können auf Antrag Startgemeinschaften gebildet werden.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

1. Eine StG ist der Zusammenschluss von Sportlern maximal dreier Vereine eines Landesverbandes zum Zweck der Teilnahme an Meisterschaften und gilt nur für Teamkategorien. Sie trägt keinen Vereinscharakter. Alle beteiligten Vereine müssen Mitglied im CCVD, bzw. einer seiner Landesverbände sein.
2. Die StG ist durch den CCVD und seinen Mitgliedern genehmigungspflichtig und wird auf Antrag der Beteiligten geprüft.
Dem schriftlichen Antrag ist die vollständig ausgefüllte **Vereinbarungserklärung des CCVD zur Bildung einer Startgemeinschaft** beizufügen. (s. Anlage).
Es ist ein Verantwortlicher, sowie eine Geschäftsstelle (gilt auch als Rechnungsanschrift) der beteiligten Vereine als zentraler Ansprechpartner zu benennen.
3. Eine StG ist spätestens **vor** der beantragten Wettkampfsaison bis zum 31.10. beim Bundesverband und dem zuständigen Landesverband zu beantragen. Das gleiche gilt für den Beitritt eines weiteren Vereins zu einer bestehenden StG.
4. Die StG wird im Backoffice des CCVD als separates Mitglied ohne Vereinscharakter (ohne Zusatz e.V.) angelegt. Die StG muss einen eindeutigen Namen tragen.
5. **Für die Mitglieder der StG müssen zusätzliche Starterpässe angelegt werden. Der Nachname wird am Ende (ohne Leerzeichen) um eine 2 ergänzt.**
6. Die Mitglieder einer StG bleiben Mitglieder ihrer Stammvereine.
7. Ein Wechsel von Aktiven zwischen den Vereinen einer StG in einer laufenden Saison ist unzulässig.
8. Der Austritt eines Vereins aus einer StG oder die Auflösung einer StG kann nur mit Ablauf der aktuellen Wettkampfsaison erklärt werden. Der Austritt bzw. die Auflösung ist dem Bundesverband sowie dem Landesverband schriftlich mitzuteilen. Das für eine StG erteilte Startrecht erlischt zum Ende der beantragten Wettkampfsaison.
9. Es gelten alle Teilnahmebestimmungen - und Voraussetzungen des Regelwerks für Meisterschaften des CCVD e.V. Die Regelungen zum Doppelstart gelten hier analog.
10. Qualifiziert sich eine StG zu weiterführenden Meisterschaften, so ist eine Teilnahme nur in unveränderter Konstellation der Vereine möglich. Einzelne Starter können abweichen.
11. Verbandstitel und Platzierungen werden der StG zugesprochen und können von den beteiligten Vereinen nicht für sich ausschließlich geltend gemacht werden.